



Coronavirus: Aktuelle Hinweise für die Praxis

(3. Ausgabe / Stand der Information: 04.03.2020)

ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Anspruch auf Entschädigung bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne (Quelle: KBV)

Ärzte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus **infektionsschutzrechtlichen Gründen** untersagt wird (**Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz, IfSG**). Anspruch haben sowohl Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Einige Details dazu fasst diese Praxisinformation zusammen.

- ▶ Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.
- ▶ Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde*. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.
- ▶ Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld.
- ▶ Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.
- ▶ Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 IfSG). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.
- ▶ Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

* Für den Bereich Westfalen-Lippe zuständige Behörde: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-von-Stein-Platz 1, 48133 Münster, zentrale Tel.-Nummer: 0251/591-01, zentrale E-Mail: lwl@lwl.org.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung

Sobald ein Praxismitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich (Quelle: KBV-Praxisinformation vom 03.03.2020).

ABRECHNUNG

ICD-10-Kodierung

Für die Kodierung von COVID-19-Fällen ist die Schlüsselnummer U07.1 festgelegt.

Symbolnummer (SNR) zur Kennzeichnung der Behandlungsfälle

Behandlungsfälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind einmalig mit der SNR 88240 zu kennzeichnen.

Laborleistung: Nukleinsäurenachweis für das neuartige Coronavirus neu im EBM

Der Bewertungsausschuss hat zum 1. Februar 2020 eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 zur Abklärung eines Verdachts auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in den EBM aufgenommen.

+ + + WICHTIG: Die GOP 32816 kann nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie abgerechnet werden. + + +

Die GOP 32816 kann nur für die vom RKI definierten Risikogruppen erbracht und berechnet werden. Die Falldefinition des RKI ist zu beachten. Für die genannten Facharztgruppen ist keine gesonderte Antragstellung für eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Speziallaborleistungen erforderlich. Die Finanzierung der Leistung nach der GOP 32816 EBM erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen (extrabudgetär). Für die Diagnostik kann der Veranlasser die Kennnummer 32006 EBM angeben.

Alle Infos aktuell und übersichtlich: www.kvwl.de/coronavirus